



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
2. Februar 2012

Sechshundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 118

Resolution der Generalversammlung

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/66/L.8 und Add.1)]

66/12. Terroranschläge auf völkerrechtlich geschützte Personen

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und in Bekräftigung der ihr in der Charta zugedachten Rolle, namentlich bei Fragen im Zusammenhang mit dem Weltfrieden und der internationalen Sicherheit,

unter Hinweis auf die in Resolution 60/288 der Generalversammlung vom 8. September 2006 enthaltene und in den Versammlungsresolutionen 62/272 vom 5. September 2008 und 64/297 vom 8. September 2010 bekräftigte Weltweite Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus,

sowie unter Hinweis auf das Übereinkommen über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten¹,

mit dem erneuten Ausdruck ihrer unverbrüchlichen Entschlossenheit, die internationale Zusammenarbeit zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen zu stärken,

überzeugt, dass die Achtung der Grundsätze und Regeln des Völkerrechts für die diplomatischen und konsularischen Beziehungen eine Grundvoraussetzung für die normale Gestaltung der Beziehungen zwischen den Staaten und für die Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta ist,

besorgt über die Nichtachtung der Unverletzlichkeit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter,

Kennnis nehmend von der Verbalnote der Ständigen Vertretung Saudi-Arabiens bei den Vereinten Nationen vom 7. April 2011 an den Generalsekretär betreffend feindselige Handlungen, die gegen diplomatische Missionen in der Islamischen Republik Iran verübt wurden², und unter Hinweis auf die Verpflichtungen der Staaten im Hinblick auf den Schutz

¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1035, Nr. 15410. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1976 II S. 1746; LGBl. 1995 Nr. 223; öBGBI. 488/1977; AS 1985 439.

² A/65/946.



und die Sicherheit diplomatischer und konsularischer Vertretungen und diplomatischen und konsularischen Personals in ihrem Hoheitsgebiet,

nachdrücklich darauf hinweisend, dass die Staaten die Pflicht haben, rasch alle geeigneten und nach dem Völkerrecht erforderlichen Maßnahmen, auch Maßnahmen präventiver Art, zu ergreifen und die Täter vor Gericht zu bringen,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Ständigen Vertreters Saudi-Arabiens bei den Vereinten Nationen vom 14. Oktober 2011 an den Generalsekretär betreffend ein vereiteltes Komplott zur Ermordung des Botschafters Saudi-Arabiens bei den Vereinigten Staaten von Amerika³ sowie Kenntnis nehmend von der Erklärung des Golf-Kooperationsrats vom 12. Oktober 2011 und des Rates der Liga der arabischen Staaten vom 13. Oktober 2011⁴,

sowie Kenntnis nehmend von dem Schreiben der Ständigen Vertreterin der Vereinigten Staaten von Amerika bei den Vereinten Nationen vom 11. Oktober 2011 an den Generalsekretär, in dem ein iranisches Komplott gemeldet wird⁵,

ferner Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Ständigen Vertreters der Islamischen Republik Iran bei den Vereinten Nationen vom 11. Oktober 2011 an den Generalsekretär, den Präsidenten der Generalversammlung und den Präsidenten des Sicherheitsrats⁶,

bestürzt über die neuen und wiederkehrenden Gewalthandlungen, die an diplomatischen und konsularischen Vertretern verübt werden und die unschuldige Menschenleben gefährden oder fordern und die normale Tätigkeit dieser Vertreter und Bediensteten schwer behindern,

höchst besorgt über das Komplott zur Ermordung des Botschafters Saudi-Arabiens bei den Vereinigten Staaten von Amerika,

1. *verurteilt erneut nachdrücklich und unmissverständlich* den Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen, gleichviel von wem, wo und zu welchem Zweck er begangen wird, da er eine der schwersten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt;

2. *verurteilt entschieden* die Gewalthandlungen gegen diplomatische und konsularische Vertretungen und Vertreter sowie gegen Vertretungen und Vertreter internationaler zwischenstaatlicher Organisationen und gegen Bedienstete dieser Organisationen und betont, dass es für solche Handlungen niemals eine Rechtfertigung geben kann;

3. *beklagt* das Komplott zur Ermordung des Botschafters Saudi-Arabiens bei den Vereinigten Staaten von Amerika;

4. *legt* allen Staaten *nahe*, zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um in ihrem Hoheitsgebiet die Planung, Finanzierung, Förderung, Organisation oder Begehung ähnlicher Terrorakte zu verhüten und denjenigen, die solche Terrorakte planen, finanzieren, unterstützen oder begehen, Zuflucht zu verweigern;

5. *fordert* die Islamische Republik Iran *auf*, allen ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen, namentlich aus dem Übereinkommen über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten¹, nachzukommen, insbesondere im Hinblick auf ihre Verpflichtung zur Gewährung von

³ A/66/553.

⁴ S/2011/640, Anlage.

⁵ Siehe A/66/517-S/2011/649.

⁶ A/66/513-S/2011/633.

Hilfe bei der Strafverfolgung, und mit den Staaten zu kooperieren, die alle an der Planung, Förderung, Organisation und versuchten Ausführung des Komplotts zur Ermordung des Botschafters Saudi-Arabiens bei den Vereinigten Staaten von Amerika beteiligten Personen vor Gericht bringen wollen.

*61. Plenarsitzung
18. November 2011*